

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
9. September 2015
Original: Englisch

NICHT ÜBERARBEITETE VORABVERSION

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mitteilung Nr. 21/2014

Auffassungen, die in der vierzehnten Tagung des Ausschusses angenommen wurden (17. August – 4. September 2015)

| | |
|--|---|
| <i>Eingereicht von:</i> | Hrn. „F“ (vertreten durch Volker Frey) |
| <i>Angebliches Opfer:</i> | Beschwerdeführer |
| <i>Vertragsstaat:</i> | Österreich |
| <i>Datum der Mitteilung:</i> | 24. März 2014 (erste Einreichung) |
| <i>Dokumentenverweise:</i> | Entscheidung des Sonderberichterstatters gemäß Regel 70, die dem Vertragsstaat am 7. Juni 2013 übermittelt wurde (nicht in Form eines Dokuments erstellt) |
| <i>Datum der Annahme der Entscheidung:</i> | 21. August 2015 |
| <i>Verfahrensrechtliche Fragestellungen:</i> | Zulässigkeit von Beschwerden |
| <i>Gegenstand:</i> | Gleichberechtigter Zugang zu Echtzeit-Informationen im öffentlichen Verkehr |
| <i>Inhaltliche Fragestellungen:</i> | Gleichberechtigter Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien; Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen; Recht auf persönliche Mobilität und unabhängige Lebensführung |
| <i>Artikel des Übereinkommens:</i> | 2, 5, 9, 19 und 20 |
| <i>Artikel des Fakultativprotokolls:</i> | 2 (b) und (c) |

GE.15-09757 (E)

1509757

Anhang

Auffassungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (vierzehnte Tagung)*

betreffend

Mitteilung Nr. 21/2014

Eingereicht von: Hrn. „F“ (vertreten durch Volker Frey)
Angebliches Opfer: Beschwerdeführer
Vertragsstaat: Österreich
Datum der Mitteilung: 24. März 2014 (erste Einreichung)

Der gemäß Artikel 34 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in weiterer Folge kurz „Übereinkommen“), eingerichtete Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen [in weiterer Folge kurz „Ausschuss“], beschließt

in seiner Sitzung am 21. August 2015,

nach Abschluss seiner Prüfung der Mitteilung Nr. 21/2014, die dem Ausschuss im Namen von Hrn. „F“ gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [in weiterer Folge kurz „Fakultativprotokoll“] unterbreitet wurde,

unter Berücksichtigung aller schriftlichen Angaben, die vom Beschwerdeführer und vom Vertragsstaat unterbreitet wurden,

folgende

Auffassungen gemäß Artikel 2 des Fakultativprotokolls

1. Der Beschwerdeführer Herr „F“, geboren am 13. August 1955, ist österreichischer Staatsbürger. Er behauptet, Opfer einer Verletzung der Artikel 2, 5 (2), 9, 19 und 20 des Übereinkommens durch die Republik Österreich zu sein. Er wird durch Herrn Volker Frey vertreten.¹ Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll traten im Vertragsstaat am 25. Oktober 2008 in Kraft.

Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers

2.1 Herr „F“ wohnt in Linz, der Landeshauptstadt von Oberösterreich, einem der neun Bundesländer der Republik Österreich. Der Beschwerdeführer ist blind und auf öffentliche Verkehrsmittel für seine alltäglichen Aktivitäten – sowohl für private als auch für

* Folgende Mitglieder des Ausschusses nahmen an der Prüfung der gegenständlichen Mitteilung teil: Mohammed Al-Tarawneh, Danlami Umaru Basharu, Munthian Buntan, María Soledad Cisternas Reyes, Theresia Degener, Hyung Shik Kim, Stig Langvad, Laszlo Gabor Lovaszy, Diane Kingston, Martin Babu Mwesigwa, Carlos Alberto Parra Dussan, Safak Pavey, Coomaravel Pyaneandee, Silvia Judith Quan-Chang, Jonas Ruskus, Damjan Tatić und Liang You

¹ Der Beschwerdeführer legte der Mitteilung eine Vollmacht bei.

geschäftliche Zwecke – angewiesen. Insbesondere benutzt er die Linzer Straßenbahnlinie 3, die von der Linz Linien GmbH betrieben wird. Die Linz Linien GmbH steht im Eigentum der Stadt Linz und betreibt das gesamte öffentliche Verkehrsnetz der Umgebung.

2.2 Im März 2004 begann die Linz Linien GmbH die Straßenbahnhaltestellen in der Stadt mit digitalen Sprachausgabesystemen auszustatten, die den schriftlichen Text der digitalen Anzeigetafeln akustisch wiedergeben, wenn ein Fahrgast die Sprachausgabe per Knopfdruck auf einem Handsender aktiviert. Diese digitale akustische Sprachausgabe liefert daher Echtzeit-Informationen über die Fahrtrichtung der Straßenbahnen, ihre Ankunfts- und Abfahrtszeiten sowie allfällige Betriebsstörungen. Bis Anfang Juni 2009 wurden mehr als 40 digitale Sprachausgabesysteme installiert, um Menschen mit Sehbehinderungen eine unabhängige und gleichberechtigte Nutzung der Straßenbahnen zu ermöglichen. Der Beschwerdeführer erklärt, dass er und andere Menschen mit Sehbehinderungen durch diese Sprachausgabesysteme in Erfahrung bringen können, ob sie sich bereits an der Straßenbahnhaltestelle befinden bzw. wo sich die Haltestelle befindet, falls sie sich noch immer außerhalb des Haltebereichs befinden. Ferner erhalten sie durch die Sprachausgabe alle Informationen, die auch in visueller Form verfügbar sind (Verspätungen, Betriebsstörungen und Wartezeiten bis zur Ankunft der nächsten Straßenbahn).

2.3 Im August 2011 baute die Linz Linien GmbH die Verkehrsstrecke der Straßenbahnlinie 3 aus. Es wurde jedoch keine der Haltestellen an der ausgebauten Strecke der Linie 3 mit digitalen Sprachausgabesystemen ausgestattet. Die Fahrgastinformationen werden dort nur visuell bereitgestellt. Der Beschwerdeführer muss daher PassantInnen fragen, um diese Informationen zu erhalten. Dies erschwert ihm das Aufsuchen der neuen Haltestellen und verhindert die Nutzung dieser Haltestellen auf gleichberechtigter Basis.

2.4 Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass vierzehn Sprachausgabesysteme notwendig gewesen wären, um die sieben Haltestellen der Linie 3 entsprechend auszustatten. Das Gesamtbudget für die Errichtung der neuen Strecke der Linie 3 wurde mit 150 Millionen Euro geschätzt. Die tatsächlichen Kosten beliefen sich jedoch nur auf 140 Millionen Euro. 80 Prozent dieser Kosten wurden vom Land Oberösterreich getragen, 20 Prozent der Kosten von der Stadt Leonding (eine Stadt bei Linz). Laut Linz Linien GmbH kostet eine Sprachausgabeeinheit 1.962 Euro. Vierzehn Einheiten hätten somit insgesamt 24.468 Euro gekostet. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass diese Mittel im Rahmen des geschätzten Budgets zur Verfügung gestanden wären, ohne zusätzliche Kosten für die Linz Linien GmbH zu verursachen, und dass die Ausstattung besagter Haltestellen mit Sprachausgabesystemen daher auch wirtschaftlich vertretbar gewesen wäre.

2.5 Gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) muss vor der Geltendmachung von Ansprüchen vor den ordentlichen Gerichten zwingend ein Schlichtungsversuch unternommen werden.² Am 4. Juni 2012 leitete der Beschwerdeführer ein Schlichtungsverfahren gegen die Linz Linien GmbH ein und brachte vor, dass er auf Basis seiner Behinderung diskriminiert werde, weil er als blinder Fahrgast die notwendigen Informationen an den Haltestellen der Straßenbahnlinie 3 nicht abrufen könne. Es konnte jedoch keine gütliche Einigung erzielt werden, und somit endete das Schlichtungsverfahren am 18. Juli 2012 mit einer diesbezüglichen Bestätigung der Schlichtungsstelle.

2.6 Der Beschwerdeführer erhob Klage beim Bezirksgericht Linz und brachte vor,

2 Schlichtungsverfahren gemäß § 14 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

dass er einer mittelbaren Diskriminierung ausgesetzt worden sei, was eine Verletzung der §§ 4 (1), 5 (2) und 9 (1) BGStG darstelle.³ Nach diesem Bundesgesetz „liegt [eine Diskriminierung] vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Menschen in besonderer Weise benachteiligen können, [...] es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“⁴

2.7 Am 2. Mai 2013 entschied das Bezirksgericht Linz, dass das Nichtvorhandensein eines digitalen Sprachausgabesystems keine Barriere für die Benützung der Verkehrsmittel durch Menschen mit Sehbehinderungen darstellt. Das Gericht hielt fest, dass die einzigen Informationen, die den Fahrgästen an den neuen Haltestellen der Straßenbahnlinie 3 visuell bereitgestellt würden, die verbleibende Zeit bis zum Eintreffen der nächsten Straßenbahn und in Ausnahmefällen auch die Benachrichtigung über eine vorübergehende Betriebsstörung oder einen Totalausfall seien. Das Gericht war der Ansicht, dass diese Informationen auch im Internet verfügbar und für Menschen mit Sehbehinderungen, die ein entsprechendes Gerät mit Spracherkennungssoftware besitzen, zugänglich seien, und dass der Beschwerdeführer daher die Straßenbahn ohne die für Fahrgäste ohne Sehbehinderung bereitgestellten Informationen benutzen könne. Das Bezirksgericht gelangte zu dem Ergebnis, dass das Nichtvorhandensein eines digitalen Sprachausgabesystems keine Kommunikationsbarriere darstelle, die einer Verletzung des Diskriminierungsverbots gleichkomme. Daher wurde die Klage des Beschwerdeführers abgewiesen und er wurde aufgefordert, Prozesskosten in der Höhe von 674,35 Euro zu bezahlen.

2.8 Der Beschwerdeführer legte vor dem Landesgericht Linz Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts ein. Am 15. Juli 2013 bestätigte das Landesgericht das Urteil des Bezirksgerichts und vertrat die Ansicht, dass die an den Haltestellen der Straßenbahnlinie 3 visuell bereitgestellten Informationen “keine Bedeutung“ zukomme, und dass der Beschwerdeführer nur selten auf diese Informationen angewiesen sei.

2.9 Der Beschwerdeführer argumentiert, dass Fahrplaninformationen für die Straßenbahn zwar im Internet verfügbar seien, er jedoch keinen unmittelbaren Zugang zu den Echtzeit-Informationen habe, die er unterwegs benötige. Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass die Informationen, die an den neuen Haltestellen der Straßenbahnlinie 3 für die sehenden Fahrgäste visuell bereitgestellt werden, für ihn äußerst wichtig seien, weil er keine alternative Route zur Erledigung seiner täglichen Aktivitäten habe.

2.10 Gemäß § 502 Abs. 2 der österreichischen Zivilprozessordnung⁵ besteht für den Obersten Gerichtshof keine Zuständigkeit für Fälle mit einem Streitwert unter 5.000 Euro. Das Landesgericht ist daher die höchste Rechtsmittelinstanz, und es stehen dem Beschwerdeführer keine weiteren innerstaatlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung.

2.11 Ferner behauptet der Beschwerdeführer, dass das BGStG insoweit keine ausreichenden Rechtsmittel vorsieht, als es eine Entschädigung nur im Falle der mittelbaren Diskriminierung vorsieht, jedoch nicht bei Nichtumsetzung einer Verpflichtung zur

3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz.

4 Zusammenfassung des Urteils des Bezirksgerichts Linz vom 2. Mai 2013, die vom Beschwerdeführer in englischer Übersetzung vorgelegt wurde.

5 Zivilprozessordnung.

Beseitigung einer Zugangsbarriere für Dienste, die für Menschen ohne Behinderungen zugänglich sind.

Die Beschwerde

3.1 Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, dass die Nichtinstallation des Sprachausgabesystems an der Straßenbahnlinie 3 durch den Vertragsstaat eine Verletzung des Zwei-Sinne-Prinzips der Barrierefreiheit darstelle, dem zufolge alle Informationen, einschließlich Orientierungshilfen, mit mindestens zwei von drei Sinnen wahrnehmbar sein müssen (Hören, Sehen, Tasten), um Menschen mit Seh- und/oder Hörbehinderungen den Zugang zu allen wichtigen Informationen ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, dass das Nichtvorhandensein eines Sprachausgabesystems ihn als Mensch mit Sehbehinderung daran hindere, die lediglich visuell bereitgestellten Informationen abzurufen. Er ist der Ansicht, dass diese Kommunikationsbarriere einer Diskriminierung gleichkomme, weil sie ihm die Benutzung der Verkehrsmittel auf gleichberechtigter Basis unmöglich mache, was eine Verletzung der Artikel 5 und 9 des Übereinkommens darstelle.

3.2 Der Beschwerdeführer vertritt darüber hinaus die Ansicht, dass die Weigerung des Vertragsstaats, diese Barrieren zu beseitigen, eine Verletzung der Artikel 19 und 20 des Übereinkommens darstelle, da das Nichtvorhandensein eines Sprachausgabesystems an der Linie 3 ihm ein unabhängiges Leben unmöglich mache und sein Recht auf persönliche Mobilität verletze.

3.3 Der Beschwerdeführer behauptet, dass das Bundesgesetz keinen ausreichenden Diskriminierungsschutz biete, weil es keine Verpflichtung zur Beseitigung von Barrieren enthält. Er ist ferner der Ansicht, dass die Auslegung der Bestimmungen des BGStG durch die nationalen Gerichte zu restriktiv gewesen sei, weil sie solche Barrieren als Ursache der Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigten. Er führt weiter aus, dass eine solche Auslegung dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht Rechnung trage und sein Recht auf gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens verletze.

3.4 Der Beschwerdeführer vertritt ferner die Auffassung, dass gemäß dem BGStG eine Barriere nur dann als rechtswidrig angesehen werde, wenn sie aus Versehen oder bewusst erfolge. Dadurch würde „[die] Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung“ vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes ausgenommen, „die [...] zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. [...]“, was eine Verletzung des Artikel 2 des Übereinkommens darstelle.

Stellungnahme des Vertragsstaats zur Zulässigkeit und Begründetheit

4.1 Am 30. Dezember 2014 legte der Vertragsstaat seine Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit der Mitteilung vor.

4.2 In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass das Linzer Straßenbahnnetz von der Linz Linien GmbH betrieben wird, die ca. 720 Haltestellen in Linz betreibt. Von diesen 720 Haltestellen seien 374 mit Anzeigetafeln mit dynamischen Fahrgastinformationen

ausgestattet. Dies bedeute, dass Anzeigetafeln nicht nur den Fahrplan, sondern die tatsächlichen Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Straßenbahnen anzeigen. Sie zeigten auch die Anzahl der verbleibenden Minuten bis zum Eintreffen der nächsten Straßenbahn an. Von diesen 374 Haltestellen seien 44 mit einer akustischen Sprachausgabe der Informationen (die per Knopfdruck aktiviert wird) an der Anzeigetafel “für sehende Fahrgäste” ausgestattet. Diese 44 Haltestellen befänden sich an großen Verkehrsknotenpunkten. Die Sprachausgabe der Fahrgastinformationen („DISA-System”) sei technisch nur bei den mit einem dynamischen Fahrgastinformationssystem ausgerüsteten Haltestellen möglich.

4.3 Der Vertragsstaat beschreibt das vom Beschwerdeführer angestrebte Gerichtsverfahren und stellt fest, dass das Landesgericht Linz am 31. Juli 2013 die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Bezirksgerichts Linz vom 2. Mai 2013 mit der Begründung abgewiesen und die Ansicht vertreten habe, dass keine mittelbare Diskriminierung auf Grund von technischen Kommunikationsbarrieren vorliege, weil den dynamischen Fahrgastinformationen keine besondere Relevanz an den vom Beschwerdeführer benutzten Haltestellen zukäme. Diese würden ausschließlich von Straßenbahnen der Linie 3 befahren, die normalerweise in Intervallen von sieben bis acht Minuten kämen. Längere Verspätungen könnten ausgeschlossen werden und Totalausfälle seien äußerst selten. Das Landesgericht fügte hinzu, dass die allgemeinen Betriebszeiten und vorhersehbare oder geplante Ausfälle auch für Fahrgäste mit Sehbehinderungen, die über ein entsprechendes Spracherkennungsprogramm verfügten, im Internet verfügbar wären. Das Gericht war daher der Ansicht, dass sich der Beschwerdeführer nur in Ausnahmefällen auf fremde Hilfe angewiesen sei, und dass die Straßenbahnzüge der Straßenbahnlinie 3 barrierefrei seien und dem Beschwerdeführer „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe” zugänglich seien.

4.4 Der Vertragsstaat erinnert daran, dass Artikel 5 des Übereinkommens jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung verbietet. Ferner ruft der Vertragsstaat in Erinnerung, dass Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens die Vertragsstaaten dazu verpflichte, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang – insbesondere zu Transport- und Kommunikationsmitteln sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder bereitgestellt werden – zu gewährleisten; und dass Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens zufolge die Vertragsstaaten verpflichtet seien, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit private Anbieter von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Artikel 19 gewährleiste allen Menschen mit Behinderungen das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, und Artikel 20 verpflichte die Vertragsstaaten dazu, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.

4.5 Der Vertragsstaat verweist ferner auf die Auslegung des Artikel 9 des Übereinkommens durch den Ausschuss im General Comment No. 2⁶ und folgert daraus, dass “das

6 General Comment 2, „Article 9 – Accessibility”, CRPD/G/GC/2, May 2014, Z 13: “[...] Solange Güter, Produkte und Dienste der Öffentlichkeit offenstehen oder bereitgestellt werden, müssen sie für alle zugänglich sein, egal ob sich diese im Besitz der öffentlichen Hand oder eines privaten Unternehmens befinden und/oder von diesen angeboten werden. Menschen mit Behinderungen sollten einen gleichberechtigten Zugang zu allen Gütern, Produkten und Diensten haben, die der Öffentlichkeit offenstehen angeboten werden, und zwar auf eine Art und Weise, die einen wirksamen und gleichberechtigten Zugang sicherstellt und ihre Würde respektiert. Dieser Ansatz

Recht auf Zugänglichkeit aus dem in Artikel 5 des Übereinkommens verankerten allgemeinen Diskriminierungsverbot entstammt und Voraussetzung für den vollen Genuss des Rechtes auf eine unabhängige Lebensführung und auf die Einbeziehung in die Gemeinschaft gemäß Artikel 19 des Übereinkommens sowie für das in Artikel 20 verankerte Recht auf persönliche Mobilität ist“. Der Vertragsstaat erinnert auch daran, dass das Übereinkommen kein absolutes Verbot jeglicher Ungleichbehandlung enthalte und dass „die Verpflichtung zur Umsetzung der Barrierefreiheit eine unbedingte Verpflichtung ist [...] [während] die Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen [...] nur besteht, wenn die Umsetzung keine unbillige Belastung darstellt“,⁷ und dass „Staaten bei der Beurteilung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Vorkehrungen einen gewissen Ermessensspielraum haben“.⁸

4.6 Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass er mit dem BGStG gesetzliche Maßnahmen getroffen habe, um die aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen: Das BGStG verbiete unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, und das zugrundeliegende Prinzip sei eine umfassende „Barrierefreiheit“. Gemäß § 6 Absatz 5 BGStG gelten bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche nur dann als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar seien. Der Vertragsstaat vertritt die Ansicht, dass das Bezirksgericht Linz und das Landesgericht Linz nach eingehender und sachlicher Beurteilung der relevanten Sachverhaltselemente im vorliegenden Fall auf Grundlage des BGStG zur Auffassung gelangt seien, dass das Fehlen eines Sprachausgabesystems an den vom Beschwerdeführer benutzten Haltestellen zu keiner mittelbaren Diskriminierung des Beschwerdeführers führte. Die Gerichte hätten ihre Urteile darauf gestützt, dass diese Haltestellen ausschließlich von Straßenbahnen der Linie 3 in regelmäßigen Abständen von sieben bis acht Minuten befahren werden. Da der reguläre Fahrplan sowie vorhersehbare und geplante Betriebsunterbrechungen und –erschwernisse über Internet auch für blinde Fahrgäste mittels Spracherkennungssystem zugänglich wären, wäre das Sprachausgabesystem nur im Falle von unvorhersehbaren vorübergehenden Ausfällen oder Totalausfällen nützlich, was sehr unwahrscheinlich sei und sehr selten vorkomme. Vor diesem Hintergrund seien die nationalen Gerichte zu dem Ergebnis gekommen, dass die Straßenbahnlinie nicht⁹ „lediglich unter besonders erschwerten Bedingungen und grundsätzlich nur mit fremder Hilfe“ im Sinne des § 6 Absatz 5 BGStG zugänglich sei, und folglich keine mittelbare Diskriminierung des Beschwerdeführers vorliege.

4.7 Der Vertragsstaat ist ferner der Ansicht, dass – im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers – das Fehlen eines Sprachausgabesystems keineswegs dazu führe, dass der Beschwerdeführer die Straßenbahnlinie 3 nicht auf die gleiche Art und Weise wie Menschen ohne Behinderungen benutzen könne. Die Zugänglichkeit und die Benutzbarkeit von Straßenbahnen als Transportmittel seien an sich nicht eingeschränkt. Das

stammt aus dem Diskriminierungsverbot; eine Verweigerung des Zugangs sollte als diskriminierende Handlung gelten, egal ob der Täter dem öffentlichen oder privaten Sektor angehört.“

⁷ General Comment 2, *ibid.*, Z 25

⁸ Der Vertragsstaat bezieht sich auf Mitteilung Nr. 5/2011, *Jüngelin gegen Schweden*, Auffassungen vom 14. November 2014, Z 10.5; Mitteilung Nr. 3/2011, *H.M. gegen Schweden*, Auffassungen vom 12. Mai 2012, Z 8.5 und 8.8; Mitteilung Nr. 8/2012, *X gegen Argentinien*, Auffassungen vom 18. Juni 2014, Z 8.5.

⁹ Vom Vertragsstaat hervorgehoben.

„Alltagsziel“ der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln könne vom Beschwerdeführer durchaus auch ohne das Sprachausgabesystem erreicht werden. Das Vorliegen eines Sprachausgabesystems habe lediglich Auswirkungen auf die Art und Weise der Benützung der Straßenbahn. Die in visueller Form und durch das Sprachausgabesystem bereitgestellten Informationen seien für blinde und sehbehinderte Menschen durch ein entsprechendes Spracherkennungssystem jederzeit über das Internet zugänglich. Im Rahmen der Open Data Initiative der Stadt Linz hätten die Linz Linien GmbH alle Fahrpläne mit der Lizenz „CC-by“ zur Verfügung gestellt. Es stehen den Fahrgästen daher eine Reihe von (teilweise kostenlosen) Apps zur Verfügung. Diese Apps lieferten teilweise auch Abfahrtszeiten in Echtzeit und stellten damit zeitnahe Informationen über Verspätungen oder Ausfälle bereit.¹⁰ Zusätzlich biete die Linz Linien GmbH eine mobile elektronische Fahrplanauskunft mit Prognosedaten in Echtzeit und Trackingfunktionalität. Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass diese Angebote gleichwertige Alternativen zur dynamischen Fahrgastinformation darstellen würden, und dass Menschen ohne Internetzugang den Kundenservice der Linz Linien GmbH jederzeit anrufen könnten, um schnelle und detaillierte Fahrplaninformationen zu erhalten. Der Vertragsstaat merkt auch an, dass der Beschwerdeführer nicht näher erläutere, warum die verschiedenen, von der Linz Linien GmbH bereitgestellten, Informationsmöglichkeiten keine „angemessene Vorkehrung“ darstellen würden. Der Vertragsstaat vertritt die Ansicht, dass blinde und sehbehinderte Menschen durch das Fehlen eines Sprachausgabesystems gegenüber anderen Menschen keinesfalls benachteiligt werden.

4.8 Ferner bringt der Vertragsstaat vor, dass die vom Beschwerdeführer im vorliegenden Fall benutzten Haltestellen ausschließlich von der Straßenbahnlinie 3 befahren würden. Die dynamische Fahrgastinformation liefere daher nur Informationen über die Wartezeit (in Minuten) bis zum Eintreffen der nächsten Straßenbahn. Angesichts der kurzen zeitlichen Abstände zwischen den Straßenbahnen schafften diese Informationen normalerweise keinen Mehrwert für Fahrgäste, da der Fahrplan im Internet veröffentlicht werde. In diesem Zusammenhang merkt der Vertragsstaat an, dass der Beschwerdeführer nicht näher erläutere, warum die verschiedenen durch die Linz Linien GmbH bereitgestellten Informationsmöglichkeiten keine „angemessene Vorkehrung“ darstellen würden.

4.9 Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass das Sprachausgabesystem „keinesfalls eine notwendige Voraussetzung für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels“ sei, da es keine für Fahrgäste unbedingt erforderlichen Informationen bereitstelle. Ferner vertritt der Vertragsstaat die Ansicht, dass das Übereinkommen es nicht erfordere, öffentliche Verkehrsmittel mit allen nur erdenklichen Hilfsmitteln auszustatten, um die Benutzung zu erleichtern, und dass die Wahl zwischen gleichwertigen Alternativen vielmehr dem Ermessen des Anbieters überlassen sei. In diesem Zusammenhang informiert der Vertragsstaat, dass die Linz Linien GmbH die Entscheidung in Zusammenarbeit mit dem Oberösterreichischen Blinden- und Sehbehindertenverband getroffen habe, die Sprachausgabesysteme vorwiegend an jenen Haltestellen einzurichten, die sich an größeren Verkehrsknotenpunkten mit mehreren Straßenbahnlinien befinden. Alle anderen Haltestellen seien inzwischen mit dem LiSA-System ausgestattet, einer Fahrzeug-Außenansage, die es den an der Haltestelle wartenden Fahrgästen mit Sehbehinderungen ermögliche, sich durch Aktivierung eines Handsenders über die Liniennummer und das Endziel des ankommenden

¹⁰ Eine Aufzählung und Beschreibung der Apps wurde der Stellungnahme des Vertragsstaats angeschlossen.

den oder wartenden Verkehrsmittels über die Außenansage am Fahrzeug zu informieren. Unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Gründe für die Einrichtung eines Sprachausgabesystems lediglich an Hauptverkehrsknotenpunkten, jedoch nicht an Haltestellen, die nur von einer Straßenbahnlinie befahren werden, vertritt der Vertragsstaat die Ansicht, dass der Beschwerdeführer nicht mittelbar diskriminiert worden sei, da das Fehlen eines Sprachausgabesystems keine Auswirkung auf sein Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft habe.

4.10 Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass Diskriminierungsopfer kein Recht auf die Beseitigung eines Hindernisses oder einer Barriere, sondern nur ein Recht auf finanzielle Entschädigung hätten, ist der Vertragsstaat der Ansicht, dass ein Rechtsbehelf, der dem Diskriminierungsopfer die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ermöglicht, den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens (Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes) entspricht. Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass ein derartiger Rechtsbehelf einen besseren Rechtsschutz biete als das bloße Recht auf Unterlassung oder auf Tätigwerden, weil sich ein öffentliches oder privates Unternehmen nach einer Verurteilung zur Schadenersatzleistung wegen diskriminierender Maßnahmen oder Versäumnisse aus naheliegenden Gründen auch bemühen werde, die dem Schadenersatzanspruch zugrundeliegende Diskriminierung möglichst bald zu beseitigen. Im BGStG sei auch ein leicht zugängliches, beschwerdeführerfreundliches und hoch wirksames Schlichtungsverfahren vorgesehen. Wenn eine gütliche Einigung erzielt werden könne, was in mehr als der Hälfte der Schlichtungsverfahren möglich sei, würden die diskriminierenden Situationen bereinigt. Im Vertragsstaat seien Schlichtungsverfahren kostenlos und dauerten durchschnittlich 106 Tage.

4.11 Der Vertragsstaat führt auch an, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Jahr 2009 einen Leitfaden für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Verkehrsmitteln unter dem Titel „Leitfaden Barrierefreier Öffentlicher Personenverkehr“¹¹ veröffentlicht habe. Ein Kapitel des Leitfadens widme sich den Themen „Anforderungen an barrierefreie Bus- und Straßenbahnhaltestellen“ sowie „Fahrgastinformation und Leitsysteme an Bus- und Straßenbahnhaltestellen“. Er umfasse unter anderem eine Empfehlung, dass das Zwei-Sinne-Prinzip immer eingehalten werden solle und dass reguläre Informationen eventuell akustisch nur auf Abruf angeboten werden könnten.

Replik des Beschwerdeführers zur Stellungnahme des Vertragsstaats

5.1 Am 13. Jänner 2015 legte der Beschwerdeführer dem Ausschuss seine Replik zur Stellungnahme des Vertragsstaats vor. Er ist der Ansicht, dass das vom Vertragsstaat erwähnte „allgemeine Diskriminierungsverbot“ nicht wirksam sei.

5.2 In Bezug auf das im § 14 BGStG verankerte Schlichtungsverfahren bringt der Beschwerdeführer vor, dass die Beklagte nicht bereit gewesen sei, eine gütliche Einigung zu erzielen. Ferner argumentiert der Beschwerdeführer, dass das Verfahren nicht wirksam sei, weil (a) der Diskriminierungsbegriff gemäß BGStG der Definition in Artikel 2 des Übereinkommens insofern nicht entspreche, als vorsätzliches Handeln seitens des/der Diskriminierenden für eine Feststellung der Diskriminierung notwendig sei; (b) das Gesetz nur eine finanzielle Entschädigung, jedoch kein Recht auf die Beseitigung von

11 Barrierefreier Öffentlicher Personenverkehr.

Barrieren vorsehe; (c) die im Falle einer festgestellten Diskriminierung geleistete Entschädigung minimal sei; (d) und das Gesetz keine verpflichtende bewusstseinsbildende Schulung für RichterInnen vorsehe, die eventuell ein entsprechendes Verständnis der Diskriminierung herbeigeführt/hervorgebracht hätte. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass nur sehr wenige Menschen, die sich diskriminiert fühlen, rechtliche Schritte gemäß dem BGStG unternehmen, weil sie nicht den Eindruck hätten, dass solche Schritte zum erhofften Ergebnis führen würden.

5.3 Ferner führt der Beschwerdeführer aus, dass der vom Vertragsstaat erwähnte Leitfaden „Barrierefreier Öffentlicher Personenverkehr“ nicht verpflichtend wäre und in seinem Fall vernachlässigt worden sei. Er ist der Ansicht, dass das Zwei-Sinne-Prinzip nicht beachtet würde, dass die akustischen Mittel nicht einmal auf Abruf verfügbar seien, und dass die Linz Linien GmbH diese Richtlinien außer Acht gelassen habe.

5.4 Der Beschwerdeführer bringt außerdem vor, dass die Stellungnahmen des Vertragsstaats keine ausreichenden Argumente für die Schlussfolgerung beinhalteten, dass das Fehlen einer akustischen Ansage keine Diskriminierung gegen ihn darstelle. In diesem Zusammenhang fragt er sich, warum die Informationen, die er in akustischer Form verlange, in visueller Form bereitgestellt werden sollen, wenn der Vertragsstaat diese Inhalte nicht für notwendig erachte. Der Beschwerdeführer erklärt, dass die Sprachausgabe vielmehr nicht nur über Verspätungen und Betriebsunterbrechungen informiere, sondern blinden Fahrgästen auch helfe, die Haltestelle zu lokalisieren. Gemäß den im Internet verfügbaren Informationen¹² verkehre die Straßenbahnlinie 3 mindestens halbstündlich, achtmal in der Stunde von 6 bis 20 Uhr montags bis freitags, und zu anderen Zeiten seltener.¹³ Der Beschwerdeführer argumentiert, dass diese Information nicht ausreiche, und dass er die neuen Haltestellen nur schwer benutzen könne und grundsätzlich nur mit fremder Hilfe in der Lage sei, die Haltestelle zu lokalisieren und die Informationen, die an den Anzeigetafeln nur in visueller Form verfügbar seien, abzurufen. Er ist daher der Ansicht, dass die Verletzung des Zwei-Sinne-Prinzips eine Diskriminierung darstelle.

5.5 Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Stellungnahme des Vertragsstaats generell von einer sehr engen Definition von „Zugänglichkeit“ ausgehe. Er bringt vor, dass eine Straßenbahn nicht zwingend als zugänglich anzusehen sei, wenn ein Mensch physisch in der Lage ist, diese zu benutzen, sondern dass die Zugänglichkeit auch die für die gleichberechtigte Benutzung der Straßenbahn notwendigen Informationen umfasse. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass diese Informationen in der Praxis nicht verfügbar seien. In diesem Zusammenhang merkt er an, dass die vom Vertragsstaat erwähnten mobilen Apps keine von der Linz Linien GmbH bereitgestellten „offiziellen“ Apps sind, sondern lediglich privat betrieben werden. Im Gegensatz zum Vertragsstaat vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, dass er die Straßenbahnlinie 3 nicht selbständig benutzen könne. Er meint, dass das Sprachausgabesystem notwendig wäre, damit er die Haltestelle lokalisieren könne; dass die über Mobile EFA oder Mobiltelefon bereitgestellten Informationen diesen Zweck nicht erfüllten; dass Echtzeit-Informationen zur spontanen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bereitgestellt würden, während die Einholung von Informationen per Telefon viel Zeit in Anspruch nehmen könne und daher nicht zuverlässig sei, wenn eine Mensch die Straßenbahn benutzen müsse; und dass die Sprach-

12 Siehe www.linzwiki.at/wiki/Stra%C3%9Fenbahnlinie_3/

13 Nicht-amtliche Übersetzung.

ausgabe-Apps von der Linz Linien GmbH vom Beschwerdeführer nicht verwendet werden könnten und nicht alle notwendigen Informationen tatsächlich bereitstellten.

5.6 In Bezug auf das Vorbringen des Vertragsstaats, dass das LiSA-System in Zusammenarbeit mit dem Oberösterreichischen Blinden- und Sehbehindertenverband entwickelt worden sei, meint der Beschwerdeführer, dass der erwähnte Verband nicht alle Menschen mit Sehbehinderungen in Österreich vertritt. Der Beschwerdeführer argumentiert ferner, dass das LiSA-System mit der Straßenbahn verbunden und daher nicht in der Lage sei, blinden Menschen wie dem Beschwerdeführer beim eigenständigen Aufsuchen der Haltestelle zu helfen. Zu diesem Zweck müsste die Haltestelle mit einem Sprachausgabesystem ausgestattet werden.

5.7 Bezüglich des Arguments des Vertragsstaats, dass die finanzielle Entschädigung ein wirksameres Rechtsmittel „als das bloße Recht auf Unterlassung oder auf eine Maßnahme“ im Falle von Barrieren und anderen Formen der Diskriminierung sei, vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, dass die in solchen Fällen geleistete Entschädigung in der Regel sehr niedrig sei und daher die Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Geschäften bzw. öffentliche Stellen zur Beseitigung der Barrieren nicht anrege. Er argumentiert, dass das Recht auf die Beseitigung von Barrieren die einzige wirksame Sanktion sei, die eine barrierefreie Umgebung gewährleistet. Des Weiteren seien gemäß § 501 Abs. 1 der österreichischen Zivilprozessordnung bei einem Streitwert unter 2.700 Euro Rechtsmittel nur aus rechtlichen Gründen möglich, jedoch nicht hinsichtlich der Beweiswürdigung.¹⁴ Schließlich bringt der Beschwerdeführer vor, dass Barrieren viele Menschen betreffen. Ein Recht auf die Beseitigung von Barrieren wäre daher wirksamer als eine Entschädigung, weil eine einzige Klage die Situation für alle betroffenen Menschen verbessern könnte. Wenn eine Entschädigung das einzige Rechtsmittel sei, müssten alle Betroffenen klagen, doch die Barriere bliebe bestehen.

Ergänzende Stellungnahme des Vertragsstaates

6.1 Am 8. Mai 2015 übermittelte der Vertragsstaat eine ergänzende Stellungnahme zu der Replik des Beschwerdeführers. Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers – wonach das in der österreichischen Bundesverfassung verankerte allgemeine Diskriminierungsverbot in einem zivilrechtlichen Verfahren belanglos sei – nicht nachvollziehbar sei: Das allein maßgebliche Kriterium sei die Frage, ob die [für bedenklich erachtete] Bestimmung im gegebenen Fall präjudiziell oder ob die Bestimmung unmittelbar für den Beschwerdeführer anwendbar sei. Es sei daher irrelevant, ob das Verfahren administrativer oder zivilrechtlicher Natur sei. Der Beschwerdeführer hätte in dem von ihm gemäß § 9 BGStG vor den Zivilgerichten angestregten Verfahren mit näherer Begründung vorbringen können, welche Bestimmungen des BGStG er für diskriminierend erachtet, und anregen können, dass die Zivilgerichte gemäß § 140 B-VG einen entsprechenden Antrag auf Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof richten.

6.2 Zu den Bedenken des Beschwerdeführers bezüglich des im BGStG vorgesehenen Rechtsschutzsystems insgesamt ist der Vertragsstaat der Ansicht, dass es dem Übereinkommen insofern nicht widerspricht, als das Übereinkommen keine verschuldensunabhängige Haftung und keinen Mindestschadenersatz in Zusammenhang mit Barrierefreiheit

14 Es wurden keine weiteren Informationen zu diesem Thema bereitgestellt.

vorsieht. Des Weiteren merkt der Vertragsstaat an, dass der vom UN-Ausschuss veröffentlichte „General Comment No. 2 (2014) on Article 9: Accessibility, CRPD/C/GC/2“ keinen konkreten Hinweis zu diesem Thema enthalte. Schadenersatzansprüche nach dem BGStG erforderten – entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechts – rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten. Bei einer unmittelbaren Diskriminierung sei allgemein davon auszugehen, dass schuldhaftes Handeln vorliege. Der Vertragsstaat ist ferner der Ansicht, dass die Beurteilung, ob in einem konkreten Fall dem Gebot der Barrierefreiheit entsprochen werde, ein hohes Maß an Sachverstand und technischem Wissen verlange. Die Standards der Barrierefreiheit änderten sich kontinuierlich, sodass UnternehmerInnen und AnbieterInnen von Waren und Dienstleistungen nicht garantieren könnten, dass sie ihre Produkte und Dienstleistungen jederzeit zum letzten Stand der Technik barrierefrei anbieten. Damit könnten sie – ohne vorwerfbares Verschulden – Barrieren setzen, die Menschen mit Behinderung benachteiligen. Nicht zuletzt deswegen sehe das BGStG ein Schlichtungsverfahren vor, um Streitigkeiten beizulegen und praktische Lösungen für die Beseitigung von Barrieren zu finden.

6.3 Für Fälle der mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren vertritt der Vertragsstaat die Auffassung, dass eine verschuldensunabhängige Haftung zu unbilligen Ergebnissen führen würde und den Zielen des BGStG abträglich wäre.

6.4 Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass der Beschwerdeführer die verschiedenen, in der Stellungnahme des Vertragsstaats dargestellten Möglichkeiten zur diskriminierungsfreien Nutzung der Linzer Straßenbahnlinie 3 übergehe. In diesem Zusammenhang sei der österreichische Nationale Aktionsplan Behinderung für die Jahre 2012-2020 von Bedeutung, weil dieser unter anderem darauf abzielt, die Barrierefreiheit zu verbessern und Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Umsetzung dieses Plans werde von einer Gruppe begleitet, in der die Zivilgesellschaft, insbesondere die Behindertenorganisationen, vertreten seien. Den Zielsetzungen der CRPD und des NAP Behinderung entsprechend würden im Verkehrsbereich eine Vielzahl an Projekten zum Thema Barrierefreiheit gefördert sowie ein Ausbildungskonzept für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen zur Förderung der Kompetenzen zum Thema „Barrierefreie Mobilität“ in Österreich entwickelt. Es gebe auch ein jährlich stattfindendes Forschungsforum „Mobilität für alle“, an dem Fachleute aus österreichischen Forschungseinrichtungen in den Bereichen Mobilität, Verkehr und Raumplanung sowie VertreterInnen von Behindertenorganisationen, NGOs und AnbieterInnen von Mobilitätsdienstleistungen und -technologien teilnehmen.

6.5 Des Weiteren führt der Vertragsstaat an, dass das visuelle Informationssystem ausgebaut worden sei, um unter anderem sicherzustellen, dass Menschen mit Hörbehinderungen die Straßenbahnen in Linz barrierefrei nutzen können. Laut einer Erhebung der Statistik Austria seien in Österreich im Jahr 2008 ca. 2,5% der Bevölkerung von dauerhaften Hörbeeinträchtigungen betroffen gewesen.¹⁵ Laut Information des Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnen Verbandes leben in Österreich etwa 450.000 Menschen mit einer Hörbehinderung, von denen ca. 8.000 bis 10.000 Menschen vollständig gehörlos und weitere ca. 10.000 bis 15.000 so hochgradig schwerhörig oder ertaubt seien, dass ihnen alleine über das Gehör (auch mit Hörhilfen) eine Verständigung kaum möglich sei. Der Vertragsstaat ist der Ansicht, dass Menschen

15 Behindertenbericht der österreichischen Bundesregierung 2008. Eine ähnliche Erhebung ist für 2015 geplant.

mit Sehbehinderungen in der Regel ein Mobilitätstraining absolvieren, um sich orientieren zu können und um Gefahrenquellen weitgehend zu vermeiden.¹⁶ Die Kosten eines solchen Trainings würden großteils vom Land, dem Bundessozialamt oder der Pensionsversicherungsanstalt getragen, sodass lediglich ein kleiner Teil der Kosten von den Betroffenen selbst getragen werden müsse. Leitsysteme und Wege, die wiederholt benutzt würden, würden von Blinden und Menschen mit Sehbehinderungen erlernt. Dies seien die primären Methoden, um eine Straßenbahnhaltestelle zu lokalisieren. In weiterer Folge erhielten sie dann über das LiSA-System die nötigen Informationen über die jeweils einfahrende Straßenbahngarnitur. Der Beschwerdeführer hätte nun erstmals vorgebracht, dass das LiSA-System (d.h. die akustische Information bezüglich Ankunfts- und Wartezeiten) nicht zum Auffinden von Haltestellen herangezogen werden könne. Der Beschwerdeführer hätte diesbezüglich den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft, sodass dieser Punkt von vornherein als unzulässig zu betrachten wäre.

6.6 Der Vertragsstaat bringt auch vor, dass das Übereinkommen nicht vorgebe, von wem eine Hilfestellung zur barrierefreien Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Dienste erfolgen müsse. Der Vertragsstaat ist daher der Ansicht, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers [bezüglich der Frage, ob die akustische Ansage eine Voraussetzung für die Benutzung der Straßenbahnlinie 3 ist] ins Leere führt.

6.7 Der Vertragsstaat führt ferner aus, dass die bloße Tatsache, dass nicht alle individuellen Wünsche erfüllt werden können, für sich noch keine Diskriminierung begründe. Des Weiteren erkläre der Beschwerdeführer nicht, warum die gemeinsam mit dem Oberösterreichischen Blindenverband erarbeitete Lösung seinen Bedürfnissen nicht entspreche.

6.8 Der Vertragsstaat ist daher der Ansicht, dass die Rechte des Beschwerdeführers gemäß dem Übereinkommen nicht verletzt seien.

Fragestellungen und Verfahren vor dem Ausschuss

Untersuchung der Zulässigkeit

7.1 Vor der Prüfung von Beschwerdepunkten, die in einer Mitteilung vorgebracht werden, muss der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 2 des Fakultativprotokolls und Regel 65 seiner Verfahrensordnung entscheiden, ob die Mitteilung gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zulässig ist.

7.2 Gemäß Artikel 2 lit. c des Fakultativprotokolls hat der Ausschuss geprüft, dass die Sache weder durch den Ausschuss noch in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde bzw. wird.

7.3 Der Ausschuss nimmt das Argument des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer erst vor dem Ausschuss, nicht aber vor den nationalen Gerichten vorgebracht hat, das LiSA-System entspreche nicht seinen Bedürfnissen. Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass dieses Thema in den Schriftsätzen des Beschwerdeführers im inländischen Verfahren nicht erwähnt wurde. Dieser Beschwerdepunkt ist daher gemäß Artikel 2 lit. d des Fakultativprotokolls unzulässig.

7.4 Bezüglich des Vorbringens des Beschwerdeführers, dass das in der österreichischen Bundesverfassung verankerte allgemeine Diskriminierungsverbot in einem

16 Diese Schulung wird etwa vom Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum angeboten.

Zivilverfahren irrelevant sei, erkennt der Ausschuss auch das Argument des Vertragsstaats an, dass der Beschwerdeführer in dem von ihm gemäß § 9 BGStG vor den Zivilgerichten angestregten Verfahren mit näherer Begründung hätte vorbringen können, welche Bestimmungen des BGStG er für diskriminierend erachtet. Ferner legt der Vertragsstaat dar, dass der Beschwerdeführer hätte anregen können, dass die Zivilgerichte einen entsprechenden Antrag auf Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof richten sollten. Angesichts der von beiden Parteien zu dieser Frage vorgelegten Informationen vertritt der Ausschuss die Ansicht, dass das Beschwerdevorbringen bezüglich nicht ausreichender Rechtsmittel im BGStG und einer daraus resultierenden Verletzung der Artikel 2 und 5 Absatz 2 des Übereinkommens wegen Nichterschöpfung des inländischen Rechtswegs unzulässig ist.

7.5 Da keine weiteren Einwände gegen die Zulässigkeit der Mitteilung bestehen, ist der Ausschuss der Ansicht, dass die verbleibenden Beschwerdepunkte zulässig sind. Der Ausschuss fährt daher mit der Untersuchung der Begründetheit der Mitteilung fort.

Prüfung der Begründetheit

8.1 Der Ausschuss hat den Fall auf Basis aller von den Parteien unterbreiteten Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Fakultativprotokolls geprüft.

8.2 Der Ausschuss nimmt das vom Landesgericht am 15. Juli 2013 bestätigte Urteil des Bezirksgerichts vom 2. Mai 2013 zur Kenntnis, wonach das Fehlen eines digitalen Sprachausgabesystems keine Barriere für die Benutzung des Verkehrsmittels durch Menschen mit Sehbehinderung darstelle; dass die in visueller Form bereitgestellten Informationen auch im Internet abrufbar und für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich seien, sofern diese über eine entsprechende Spracherkennungssoftware verfügten; und dass der Beschwerdeführer die Straßenbahn ohne die Informationen benutzen könne, die den Fahrgästen ohne Sehbehinderung bereitgestellt werden, zur Kenntnis.

8.3 Ferner nimmt der Ausschuss das Vorbringen des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass das Sprachausgabesystem “keinesfalls eine Voraussetzung für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels” sei; dass das “Alltagsziel” der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels vom Beschwerdeführer auch ohne Sprachausgabesystem durchaus erreicht werden könne; dass das Sprachausgabesystem keine für Fahrgäste absolut notwendigen Informationen bereitstelle, sondern nur die Art und Weise der Benutzung der Straßenbahn beeinflusse; dass das visuelle Informationssystem im Zuge der Bemühungen, Menschen mit Hörbeeinträchtigungen die barrierefreie Benutzung der Straßenbahnen in Linz zu ermöglichen, ausgebaut worden sei; dass von dem Übereinkommen nicht gefordert sei, öffentliche Verkehrsmittel mit allen erdenklichen Mitteln zur Erleichterung der Benutzung der Verkehrsmittel auszustatten; es sei dem Anbieter überlassen, die Wahl zwischen gleichwertigen Alternativen zu treffen. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Sprachausgabesystem vorwiegend an Haltestellen eingerichtet worden sei, die sich an Hauptverkehrsknotenpunkten mit mehreren Straßenbahnlinien befinden, und dass „inzwischen“ alle anderen Haltestellen mit einer Fahrzeug-Außenansage (LiSA) ausgestattet worden seien, die es den an der Haltestelle wartenden blinden Fahrgästen ermögliche, sich über die Liniennummer und das Endziel des ein-fahrenden oder wartenden öffentlichen Verkehrsmittels über die Außenlautsprecher am Fahrzeug mit einem Handsender zu informieren. Ferner nimmt der Ausschuss die vom Vertragsstaat zur Verfügung gestellten Informationen über die allen Fahrgästen der

Straßenbahnlinie 3 offen stehenden Möglichkeit, das Internet in Verbindung mit einem Spracherkennungssystem zu benutzen, um die allgemeinen Fahrpläne sowie vorhersehbare oder geplante Ausfälle abzurufen, zur Kenntnis. Nichtsdestotrotz nimmt der Ausschuss auch die Argumente des Beschwerdeführers zur Kenntnis, der die Ansicht vertritt, dass die Nicht-Verfügbarkeit des digitalen Sprachausgabesystems an der Straßenbahnlinie 3 ihn daran hindere, die Haltestelle zu lokalisieren, die für die Benutzung der Straßenbahn benötigten Echtzeit-Informationen abzurufen, und somit die Straßenbahnlinie 3 unabhängig und auf gleichberechtigter Basis zu benutzen.

8.4 Der Ausschuss erinnert daran, dass „Barrierefreiheit sich auf Gruppen bezieht, während angemessene Vorkehrungen sich auf Individuen beziehen. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung, Barrierefreiheit zu gewährleisten, eine *ex-ante*-Verpflichtung darstellt, und dass die Vertragsstaaten bereits vor Erhalt eines individuellen Begehrens, einen Ort zu betreten oder einen Dienst in Anspruch zu nehmen, zur Gewährleistung der Barrierefreiheit verpflichtet sind“. Der Ausschuss erinnert auch daran, dass „die Verpflichtung zur Implementierung der Barrierefreiheit eine unbedingte ist, nämlich, dass Unternehmen, die zur Sicherstellung der Barrierefreiheit verpflichtet sind, die Nichterfüllung dieser Verpflichtung nicht damit entschuldigen dürfen, dass sie sich auf die Belastung durch die Sicherstellung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen berufen“.¹⁷

8.5 Menschen mit Behinderungen werden mit technischen und umgebungsspezifischen Barrieren, wie dem Mangel an Informationen in zugänglichen Formaten konfrontiert. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens haben die Vertragsstaaten „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang [...] zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen [...] zu gewährleisten“ zu treffen. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 lit. f des Übereinkommens haben Vertragsstaaten „außerdem geeignete Maßnahmen [zu treffen], um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird“. Des Weiteren erinnert der Ausschuss daran, dass die Bedeutung der IKT in ihrer Eignung liegt, ein breites Spektrum an Diensten zu eröffnen, bestehende Dienste umzugestalten, und die Nachfrage nach dem Zugang zu Informationen und Wissen zu erhöhen, insbesondere in unterversorgten und ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen.¹⁸ Aus diesem Blickwinkel können neue Technologien dafür eingesetzt werden, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu fördern, jedoch nur, wenn diese Technologien auf eine Art und Weise gestaltet und hergestellt werden, die ihre Zugänglichkeit sicherstellt. Neue Investitionen, Forschung und Produktion sollen zur Beseitigung der Ungleichheit und nicht zur Schaffung neuer Barrieren beitragen. Artikel 9 Absatz 2 lit. h ruft daher die Vertragsstaaten auf, die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.¹⁹ Ferner erinnert der Ausschuss daran, dass die Vertragsstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens „jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung [zu verbieten haben] und Menschen mit Behinderungen

17 Siehe General Comment No. 2, Article 9: Accessibility, CRPD/C/GC/2, Z. 25.

18 General Comment No. 2, op.cit., Z. 5.

19 General Comment No. 2, op.cit., Z. 22.

gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen“ garantieren müssen, und dass die Verweigerung des Zugangs zur physischen Umgebung, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation oder Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, klar als verbotene Diskriminierung erklärt werden soll.²⁰

8.6 Im vorliegenden Fall stellt der Ausschuss fest, dass die an den Haltestellen der Straßenbahnlinie 3 in visueller Form bereitgestellten Informationen eine ergänzende Dienstleistung darstellen, die die Benutzung der Straßenbahnlinie erleichtern sollen, und dass diese Informationen daher integraler Bestandteil der angebotenen Verkehrsdienstleistung sind. Die Aufgabe des Ausschusses ist daher zu prüfen, ob der Vertragsstaat ausreichend sichergestellt hat, ob die Informationen, die Menschen ohne Behinderungen über die angebotenen Verkehrsdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, in gleicher Weise auch Menschen mit Sehbehinderungen bereit gestellt werden.

8.7 In diesem Zusammenhang hält der Ausschuss fest, dass die Linz Linien GmbH im März 2004 anfing, die Straßenbahnhaltestellen in der Stadt mit digitalen Sprachausgabesystemen auszustatten. Im August 2011 baute die Linz Linien GmbH die Verkehrsstrecke der Straßenbahnlinie 3 aus. Keine der neuen Haltestellen wurde jedoch mit dem digitalen Sprachausgabesystem ausgestattet. Das System war dem Verkehrsunternehmen bekannt und hätte zum Zeitpunkt des Ausbaus mit geringem Aufwand installiert werden können. Der Ausschuss nimmt ferner das Argument des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass das Sprachausgabesystem ihm und anderen Menschen mit Sehbehinderungen einen unmittelbaren und gleichberechtigten Zugang zu den in visueller Form bereitgestellten Echtzeit-Informationen liefert, während die bestehenden Alternativen (verschiedene Anwendungen, die über das Internet und per Telefon verfügbar sind, sowie das LiSA-System) diesen Zugang nicht gewähren. Die Nichtinstallation des Sprachausgabesystems durch den Vertragsstaat beim Ausbau des Straßenbahnnetzes resultierte daher in einer Verweigerung des gleichberechtigten Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, und stellt daher eine Verletzung der Artikel 5 Absatz 2 sowie 9 Absatz 1 und 2 lit. f und h des Übereinkommens dar.

8.8 In Bezug auf die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung der Artikel 19 und 20 stellt der Ausschuss fest, dass der Beschwerdeführer keine ausreichenden Nachweise dafür zur Verfügung stellt, die es dem Ausschuss ermöglichen, das Ausmaß zu prüfen, in dem das Nichtvorhandensein des Sprachausgabesystems das Recht des Beschwerdeführers auf persönliche Mobilität und unabhängige Lebensführung beeinträchtigt. Aus diesem Grund kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass er im vorliegenden Fall keine Verletzung der Artikel 19 und 20 des Übereinkommens feststellen kann.

9. Gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen ist der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Ansicht, dass der Vertragsstaat seinen aus Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 9 Absatz 1 und 2 lit. f und h des Übereinkommens erwachsenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat daher Folgendes:

1. Bezüglich des Beschwerdeführers: Der Vertragsstaat ist verpflichtet, im gesamten Straßenbahnnetz den Mangel des Zugangs zu den in visueller Form bereitgestellten Informationen zu beheben. Der Vertragsstaat soll dem Beschwerdeführer auch

20 General Comment No. 2, op.cit., Z 29.

eine angemessene Entschädigung für die Verfahrenskosten leisten, die ihm im Zuge der innerstaatlichen Verfahren und für diese Mitteilung entstanden sind;

2. Allgemein: Der Vertragsstaat ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vorbeugung künftiger Verletzungen dieser Art zu ergreifen, unter anderem durch:
 - (a) Sicherstellung, dass die für die Barrierefreiheit öffentlicher Verkehrsmittel bestehenden Mindeststandards allen Menschen mit Seh- oder anderen Behinderungen den Zugang zu jenen Echtzeit-Information gewährleisten, die anderen Benutzern der Straßenbahn oder von allen Arten von öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, einen rechtlichen Rahmen mit konkreten, durchsetzbaren und zeitgebundenen Benchmarks für das Monitoring und die Beurteilung der allmählichen Änderungen und Anpassungen zu schaffen, die dazu notwendig sind, um Menschen mit Sehbehinderungen den Zugang zu den in visueller Form bereitgestellten Informationen zu ermöglichen. Der Vertragsstaat sollte auch sicherstellen, dass alle neu hergestellten Straßenbahnlinien und sonstigen öffentlichen Verkehrsnetze für Menschen mit Behinderungen zur Gänze barrierefrei zugänglich sind.
 - (b) Sicherstellung einer entsprechenden und regelmäßigen Schulung über den Anwendungsbereich des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls, unter anderem zum Thema Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, für alle Anbieter von Dienstleistungen, die an der Gestaltung, Errichtung und Ausstattung öffentlicher Verkehrsnetze beteiligt sind, um zu gewährleisten, dass künftige Netze gemäß dem Prinzip des universellen Designs errichtet und ausgestattet werden;
 - (c) Sicherstellung, dass das den diskriminierungsfreien Zugang in Bereichen wie Verkehrs- und Vergabewesen regelnde Behindertenrecht den Zugang zu IKT sowie zu den zahlreichen Gütern und Diensten, die für die moderne Gesellschaft zentral sind und die im Wege der IKT angeboten werden, berücksichtigen. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Begutachtung und Erlassung dieser Gesetze und Verordnungen in enger Konsultation mit Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen (Artikel 4 Absatz 3) sowie mit allen anderen relevanten VertreterInnen – einschließlich WissenschaftlerInnen, Fachorganisationen von ArchitektInnen, StädteplanerInnen, IngenieurInnen und DesignerInnen – erfolgt. Die Gesetzgebung sollte das Prinzip des universellen Designs als integralen Bestandteil aufnehmen und darauf aufbauen, und die Anwendung von Standards der Barrierefreiheit sowie Sanktionen für diejenigen, die diese nicht anwenden, verpflichtend vorsehen.

10. Gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls und Regel 75 der Verfahrensordnung des Ausschusses hat der Vertragsstaat innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort an den Ausschuss zu übermitteln, die alle Angaben über alle im Hinblick auf die vorliegenden Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen enthält. Der Vertragsstaat wird auch ersucht, die Auffassungen des Ausschusses in die Amtssprache des Vertragsstaats übersetzen zu lassen und sie in barrierefreien Formaten zu verbreiten, um alle Bevölkerungsgruppen von den Auffassungen in Kenntnis zu setzen.